

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Klappe (DW) Fax (DW)

Datum

Mag.DJ/Mag.MT

39171/39180

19.04.2018

Stellungnahme zur Verordnung der Europäischen Kommission über die Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme der oben genannten Verordnung.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt grundsätzlich den Vorschlag zur Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde. Leider muss festhalten werden, dass die Befugnisse der Behörde durchgehend vage bleiben und kaum eine Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen erfolgt.

Dass die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping insbesondere für die Gewerkschaften ein wichtiges Thema ist, spiegelt sich in der Beteiligung an der öffentlichen Konsultation wider. Die EU-Kommission bemerkt in ihrem Vorschlag, dass 95 % der Beiträge von Gewerkschaften, davon die meisten aus Österreich, stammen.

Aus Sicht des ÖGB muss der Auftrag zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Lohn- und Sozialdumping klarer und zentraler im Mittelpunkt des Aufgabenbereiches der Arbeitsbehörde stehen. Laut Art. 7 soll die Arbeitsbehörde zusätzlich die grenzüberschreitende Arbeitsmobilität fördern, sowie unter anderem freie Jobs vermitteln und bekanntmachen sowie „Hindernisse“ der Freizügigkeit identifizieren und „überwinden“. Aus ArbeitnehmerInnensicht muss das primäre Ziel der Arbeitsbehörde jedoch die Verhinderung und die Bekämpfung von grenzüberschreitendem Lohn- und Sozialdumping sein. Die sozialen Grundrechte dürfen den wirtschaftlichen Marktfreiheiten im Binnenmarkt nicht länger untergeordnet werden.

Laut Art. 2 soll durch die Europäische Arbeitsbehörde für Einzelpersonen und Arbeitgeber ein erleichterter Zugang bezüglich der Rechte und Pflichten sowie zu den einschlägigen

Diensten ermöglicht werden. Erfahrungsgemäß resultieren jedoch die wenigsten Fälle von Lohn- und Sozialdumping aus der Unwissenheit von Arbeitgebern über die Ansprüche ihrer Beschäftigten, sondern erfolgen bewusst – unter anderem aufgrund der Gewissheit, dass die Strafverfolgung im Ausland ihre offenkundigen Grenzen hat.

Ausdrücklich begrüßen wir die Aufgaben der Behörde, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zu fördern und Verfahren für die grenzüberschreitende Durchsetzung von Verfahren und Geldbußen zu erleichtern (Art. 8) und Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten zur wirksamen Durchsetzung einschlägiger Vorschriften (Art. 12) zu unterstützen. Diese Themen haben sich in der Vergangenheit tatsächlich als Probleme herausgestellt. Der Entwurf lässt jedoch völlig offen, mit welchen Mitteln die Behörde die anvisierten Ziele erreichen soll. Es ist zu befürchten, dass ohne festgeschriebene konkrete Befugnisse Bemühungen am Boykott von betroffenen Mitgliedstaaten scheitern werden.

Ein tatsächliches Problem stellt die Information der Beschäftigten über ihre Rechte und Ansprüche dar. Hier ist ein besonders niederschwelliges Angebot sowie auch die Möglichkeit, muttersprachliche Beratung in Anspruch zu nehmen, notwendig. Die Bereitstellung von Informationen auf einer Website erreicht den Großteil der Betroffenen nicht – gerade in den besonders betroffenen Branchen wie Bau oder Erntehilfe kann dies nur vor Ort erfolgen. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist auch, dass diese Informationen bereits im Herkunftsland leicht verständlich und zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Hier muss die Behörde nicht nur koordinierend, sondern unbedingt unterstützend tätig werden.

Ein besonders Problem – und daran hat auch die Freizügigkeits-VO nichts geändert – stellt die Rechtsdurchsetzung vorenthaltener Ansprüche dar. Vor allem Ortsabwesenheit (durch Rückkehr in den Herkunftsstaat) und Sprachbarrieren stellen ebenso wie die dadurch verursachten Kosten enorme Hürden bei der gerichtlichen Durchsetzung dar.

Ein weiteres vage gehaltenes Ziel der Behörde ist die Betrugsbekämpfung mithilfe grenzüberschreitender elektronischer Tools (Art. 8). Die Anwendung bereits bestehender Instrumente wie EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information) sollen zwar ausgebaut werden, diese waren bis dato jedoch unzureichend, um gegen Scheinentsendungen und Sozialversicherungsbetrug vorzugehen. Eine effektive Überprüfung der leicht fälschbaren A1 Formulare ist derzeit nicht möglich. Eine Europäische Datenbank der Sozialversicherungsträger gekoppelt mit einer europäischen Sozialversicherungsnummer wären bessere Lösungswege. Ebenso hilfreich wäre ein Europäisches Register von Firmen mit grenzüberschreitenden Aktivitäten, um Briefkastenfirmen, Scheinfirmen etc. aufzudecken.

Grundsätzlich ist die Möglichkeit einer Koordinierung konzentrierter und gemeinsamer Kontrollen mehrerer Mitgliedsstaaten (Art. 9) zu begrüßen. Dass aber jeder Staat die Möglichkeit hat nicht an gemeinsamen Kontrolle teilzunehmen und diese somit verhindern kann, ist abzulehnen.

Der ÖGB begrüßt, dass die Kommission im Verordnungsvorschlag das Auftreten von „grenzüberschreitenden Arbeitsmarktstörungen“ ausdrücklich anerkennt (Art. 14). Gerade Österreich ist in seinen Grenzregionen besonders häufig von einem unsozialen Verdrängungswettbewerb sowie von Lohn- und Sozialdumping betroffen. Allerdings ist Art.

14 nicht weit genug gefasst, da er vor allem auf „Umstrukturierungsereignisse“ oder „Großprojekte“ verweist, aber nicht auf Arbeitsmarktstörungen durch Entsendungen und Arbeitnehmerfreizügigkeit abstellt, die vor allem durch die niedrigen Lohnniveaus in Nachbarstaaten hervorgerufen werden. Eine verstärkte Zusammenarbeit der Interessenträger ist ebenfalls kein taugliches Mittel, um diesen Arbeitsmarktstörungen zu begegnen. Vielmehr müssen temporäre und/oder branchenweise Einschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie von grenzüberschreitenden Entsendungen als letztes Mittel zulässig sein, um schwerwiegende Verwerfungen an den Arbeitsmärkten zu bekämpfen.

Neben dem Verwaltungsrat (Art. 18), der sich aus einem Vertreter aus jedem Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammensetzt soll auch eine Interessenträgergruppe mit beratender Funktion (Art. 24), die sich unter anderem aus sechs Vertretern von auf Unionsebene tätigen Sozialpartnern, paritätisch auf Gewerkschafts- und Arbeitgebervertreter verteilt, installiert werden. Aus Sicht des ÖGB ist die vorgesehene Beteiligung der Sozialpartner zu gering. Der ÖGB fordert daher, dass die Gewerkschaften bzw. die Arbeitgeberverbände mit jeweils einem Sitz pro Mitgliedstaat vertreten sind. Eine ähnliche Besetzung gibt es bereits in den Europäischen Agenturen Cedefop, EUROFOUND und EU-OSHA und es sollte daher bei der Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde nicht von diesem Modus abgegangen werden.

Die Abschaffung dreier zentraler Gremien der Verwaltungskommission (Art. 46 f) und die Übertragung der Agenden an die ELA (European Labour Authority) wird seitens des ÖGB abgelehnt. Alle drei Ausschüsse sind etablierte und in der Verwaltungspraxis sehr gut und effizient funktionierende Gremien, die im Wesentlichen von den Mitgliedsstaaten gelenkt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen würden diese bewährten Strukturen und die Kooperation der Mitgliedsstaaten unter dem Dach der Verwaltungskommission schwächen. Zudem ist zu befürchten, dass die Mitgliedsstaaten derzeit bestehende Mitwirkungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten durch die beabsichtigte Strukturänderung verlieren und Entscheidungen künftig von einer zentralen EU-Agentur, ohne hinreichende Partizipation der Mitgliedsstaaten getroffen werden.

Der ÖGB spricht sich dafür aus, dass der Sitz der Europäischen Arbeitsbehörde in Österreich sein soll. Österreich ist als Grenzstaat zu den MOEL überproportional Zielland von WanderarbeitnehmerInnen und Entsendungen, die Probleme gerade im Bereich des Lohn- und Sozialdumpings sind mannigfaltig. Österreich ist diesem Risiko durch ein umfassendes Gesetzespaket begegnet und die Behörden verfügen über qualifizierte Erfahrung im Kampf gegen betrügerische und ausbeuterische Praktiken. Gerade deshalb eignet sich aus Sicht des ÖGB Österreich besonders als Sitz der Europäischen Arbeitsbehörde.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär